

die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Wenn durch Anordnung des Ministers oder Staatssekretärs Veränderungen in den wichtigsten Planpositionen vorgenommen werden mußten, ist der geänderte und entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) bestätigte Plan der Abrechnung zugrunde zu legen.

- (2) Der geplante Umsatz gilt als erfüllt
- bei den Deutschen Handelszentralen, wenn der Umsatz zum Einkaufspreis,
 - bei der DSGHZ, wenn der geplante Handelsertrag,
 - bei den VEAB, wenn der geplante Rohertrag,
 - bei den nach dem alten System abrechnenden Einheiten der HO, wenn der Umsatz zum handelsüblichen Preis,
 - bei den Betrieben der HO mit selbständigen Abrechnungseinheiten, wenn der geplante Handelsrohertrag,
 - bei dem DIA, wenn der Umsatz zum Einkaufspreis ausschließlich Akzise

erfüllt worden ist.

(3) Der Nachweis der Erfüllung des geplanten Umsatzes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag zu erfolgen.

Wurde der geplante Umsatz bis zum jeweiligen Abrechnungsstichtag erfüllt, kann die Zuführung in Höhe von 3 % rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungsstichtag eine Nichterfüllung des geplanten Umsatzes, ist die über die IV² % hinausgehende Zuführung zum Direktorfonds I zurückzubuchen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

(2) In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 6

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung finanziert werden.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten

abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über die neu einzurichtenden Unterkonten

- 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats,
1327 — Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums oder Staatssekretariats

zu buchen.

§ 7 *

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953.

— Zentralgeleitete Land- und Forstwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels und der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen Landwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Güter (VEG),
- Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS),
- MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoren-instandsetzungswerke sowie MTS-Lehrbetriebe,
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB).

(2) Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutztier (VHZN).

(3) Betriebe der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,
- Volkseigene Betriebe der Besamungs- und Deckstationen,
- Volkseigene Betriebe der Z-Wasserwirtschaft,
- Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh,
- Volkseigene Rennbahnen,
- VEB Ausstellung Markkleeberg.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn-*

* 5. *, Durchfb. (GBl. S. 1022).